

ASIA - Sozialinfo

zur Wohngeldkampagne

Die folgenden Ausführungen sind bewußt thesenhaft; sie dienen und bedürfen der weiteren Diskussion in den Wohnheimen.

Entstehung des Gesetzes

1963 wurde die staatliche Wohnraumbewirtschaftung zugunsten der Gewinnsteigerung privater Haus- und Grundbesitzer aufgegeben: der Staat gab die Mieten frei ("weißer Kreis").

Der ehemalige Wohnungsbau-Minister Paul Lücke formulierte mythenkundlich: "Wahre Freiheit kann nur dort gedeihen, wo persönliches Eigentum gesichert ist - das Eigentum an Grund und Boden ist die sicherste, glaubwürdigste, ursprüngliche Form des Eigentums überhaupt" -, ein Appell, der Freiheit zum Privileg derjenigen erklärt, die zu dem kleinen Kreis der Eigentümer an Grund und Boden und den übrigen Produktionsmitteln gehören, der in der BRD 1,7 % der Bevölkerung ausmacht; der Staat ist dem Ruf Lückes und seiner kapitalträchtigen Freunde bereitwillig gefolgt, indem er der Wohnungszwangswirtschaft ("schwarzer Kreis") ein Ende bereitet und somit den privaten Mietwucher sanktioniert hat: Nach Erhebung des Statistischen Bundesamtes ist der Preis für die von Lücke beschworene "sicherste, glaubwürdigste, ursprüngliche Form des Eigentums" zwischen 1962 und 1968 um rund 100% gestiegen. Zur damit zusammenhängenden Bodenspekulation stellte der kürzlich verstorbene Marburger Ökonomie-Professor W. Hofmann fest, daß die Gewinne aus Bodenwertsteigerung seit 1945 die 100 Milliarden -Grenze überstiegen hätten. Hierzu nur ein Beispiel: Die Aufstufung eines Grundstücks aus der Kategorie "landwirtschaftliche Nutzfläche" zur Kategorie "Bauerwartungsland" - solche Entscheidungen werden von den Kommunalbehörden getroffen - haben eine Wertsteigerung des Grundstücks um durchschnittlich 500% zur Folge, ohne das der Grundeigentümer auch nur einen Finger gerührt hat. Die Versteuerung von Grundbesitz ist demgegenüber lächerlich gering, sie lässt dessen Wertsteigerung außer Acht.

Konsequenzen solcher Spekulationen mit staatlicher Hilfestellung sind bekanntlich die erheblich gestiegenen Kosten für den Wohnungsbau und damit entsprechende Mietsteigerung für Neubauwohnungen. Mit der Einführung der Politik des "Weißen Kreises" sind auch die Mieten in Altbauwohnungen mitgestiegen.

Diese auf den Privatbesitz an Grund und Boden zurückzuführende und staatlich zementierte soziale Ungerechtigkeit paßt freilich schlecht in das Bild eines Staates, der sich "Sozialstaat" nennt. Um dieses Image aufzupolieren, verabschiedete der Bundestag 1965 das WOHNGELDGESETZ, dessen Ausführung bei den Ländern liegt (s.u.). Jedoch: Dieses Gesetz kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die vielberedete Sozialpolitik in der BRD sich dadurch auszeichnet, Sozialpolitik für die Herrschenden, d.h. für die Minderheit der Kapital-eigentümer zu sein:

Entgegen dem im §1 des Wohngeldgesetzes verankerten Anspruch, dem "Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung von Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich (zu) sichern", wirkt sich das Gesetz in dieser Hinsicht allenfalls als Tropfen auf den heißen Stein aus - die brutalsten Folgen privaten Mietwuchers werden lediglich übertüncht. Denn: Die zur Berechnung des Wohngeldes (Mietzuschuß) willkürlich festgelegten Quadratmeterpreise (s. Tabelle) entsprechen auch nicht annäherungsweise den realen Quadratmeterpreisen auf dem Wohnungsmarkt; die Quadratmeterpreise, die der Mieter zu zahlen hat liegen bis zu 90% über den Quadratmeterpreisen, die der Wohngeldrechnung zugrunde liegen.

Was der SPD-Abgeordnete Meermann selbstgefällig als ein "ganz wichtiges Instrument fortschrittlicher Wohnungsbaupolitik" gepriesen hat ist nicht in der Lage, die Widersprüche und sozialen Ungerechtigkeiten zu verkleistern, die als Folge des Privateigentums an Grund und Boden aufbrechen.

Gesetz und Ausbildungsbereich

Noch vor zwei Jahren erhielten Studenten und andere in der Ausbildung Stehende einen Mietzuschuß, vorausgesetzt sie hatten einen Antrag gestellt und entsprachen den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes (s. Kasten).

Am 8. Juni 1967 jedoch veröffentlichte der für die Durchführung des Gesetzes im Bundesland Hessen zuständige Hessische Innenminister einen Erlaß, der die kommunalen Sozialämter anwies, Anträge von in der Ausbildung Stehenden auf Wohngeldgewährung künftig abzulehnen. Andere Landesinnenministerien verfahren entsprechend.

Begründung: Die Studenten u.a. nutzen den zu fördernden Wohnraum nur für die Zeit ihres Studiums, sie gehören weiterhin der elterlichen Familie an, was nicht zuletzt aus der finanziellen Abhängigkeit der Mehrheit der Studenten u.a. vom Elternhaus hervorgehe.

Bezug: §26 des Wohngeldgesetzes: "Ein Wohngeld wird nicht gewährt für Wohnraum, der von den in §7, Abs. 2, Satz 2 genannten Personen vorübergehend genutzt wird." Und §7, Abs. 2, Satz 2: "Zum Haushalt rechnen auch Familienangehörige, die nur vorübergehend abwesend sind."

Auf Grund dieses ministeriellen Erlasses zur Durchführung des Gesetzes in Hessen erhal-

ten Studenten nur noch Wohngeld, wenn sie den folgenden, über das Gesetz hinausgehenden Bedingungen genügen (entsprechende Urteile sind im Einzelfall von verschiedenen Verwaltungsgerichten in der BRD und in Westberlin gefällt worden):

Wenn der in der Ausbildung stehende Antragsteller

- Vollwaise ist (Bayerisches Innenministerium, 3.12.65; Wohnungsbauministerium Nrdrh./Wstf., 28.2.66)
- verheiratet ist
- bereits einen Beruf ausgeübt hat, 2. Bildungsweg (VG-Bln., 28.3.68)
- länger "auf eigenen Füßen steht", Auslandsaufenthalt, Soldat auf Zeit (OVG-Bln., 6.9.68)
- vor dem Studium nie im elterlichen Haushalt gelebt hat (OVG-Bln., 6.9.68)
- sich durch ein Stipendium an die Bundeswehr oder die Industrie verkauft hat und später dort arbeiten muß (OVG-Bln., 5.1.68)

Diese Studenten gelten (nicht nach dem Erlaß, sondern nach den IM EINZELFALL ergangenen Urteilen) zynischerweise als "unabhängig" und sind damit förderungswürdig. Die Abhängigkeit von der Familie und damit nach den §§7 und 26 das Kriterium für eine Nichtförderung nach dem Wohngeldgesetz (Interpretation durch den zitierten ministeriellen Erlaß) haben einige Gerichte darin sehen wollen, daß der klagende Student seinen Eltern Briefe schreibt, in den Ferien nach Hause fährt (OVG-Bln., 5.1.68) und im übrigen "in der Not der studierende Sohn Zuflucht im Familienhaushalt" suche (OVG-Bln., 27.9.68)

Kurz: Der Mehrzahl der Studenten und allen übrigen in der Ausbildung Stehenden wird durch den Erlaß mit Hinweis auf die Familienabhängigkeit und die Zuständigkeit der Familie für die Finanzierung der Ausbildung ein Mietzuschuß nach dem Wohngeldgesetz verweigert; der Student hat sich mit seiner Familie zu arrangieren.

Familienabhängigkeit als Ideologie

Nach herrschender Auffassung rechnen die in der Ausbildung Stehenden zum elterlichen Haushalt, der wiederum die Ausbildungskosten zu tragen hat; nach diesem sog. Subsidiaritätsprinzip übernimmt der Staat dann und nur dann die Ausbildungskosten oder Teile davon, wenn die Familie unter eine bestimmte Einkommensstufe fällt, und der zu Fördernde "charakterlich reif" ist und "Verständnis für die Umwelt zeigt" (Honnef-Bestimmungen)

Diese herrschende Auffassung schlägt sich in entsprechenden Bestimmungen nieder, von denen der Erlaß zum Wohngeld eine, die Stipendienvergabe nach Honnef eine weitere ist. Welche Abhängigkeiten des einzelnen Schülers, Lehrlings oder Studenten von den Vorstellungen und Erwartungen seiner Familie bzw. denen des staatlichen Stipendiengabers sich aus einer derart organisierten Ausbildung ergeben ist bekannt und soll an anderer Stelle im Zusammenhang mit dem Problem einer FAMILIENUNABHÄNGIGEN AUSBILDUNGSFÖRDERUNG aufgegriffen werden.

Wichtig im Rahmen dieses Beitrages ist folgendes:

- a) Die Familienabhängigkeit (in Bezug auf das WOHNELD) wird erklärt obwohl die meisten Studenten nicht bei ihren Eltern wohnen;
- b) (in Bezug auf STIPENDIEN) wird die Familienabhängigkeit propagiert und in entsprechenden Richtlinien zementiert, obwohl ein nicht unerheblicher Teil der Studenten auf Werksarbeit neben dem Studium und/oder in den Semesterferien angewiesen ist, weil die Unterstützung durch die Familie oder den Staat nicht kostendeckend ist. (Nur ca. 16% aller Darmstädter Studenten erhalten eine Förderung nach dem Honnefer-Modell, und hiervon wiederum nur 5% den monatlichen Höchstsatz von DM 350.-; das studentische Durchschnitts-"Einkommen" beträgt mtl. DM 300.-, die Durchschnittsmiete liegt bei DM 95.-).

Die GESELLSCHAFTLICHE VERANSTALTUNG AUSBILDUNG wird zur Privatangelegenheit erklärt, die Finanzierung des Nachwuchses für alle gesellschaftlichen Bereiche (Produktion, Verwaltung, Ausbildung etc.) ist nach den herrschenden Bestimmungen die Angelegenheit der einzelnen Familie, obwohl dieser Nachwuchs während und nach seiner Ausbildung dafür arbeitet, daß "unsere (!) Volkswirtschaft" funktioniert, daß

- die Unternehmen mit Hilfe seiner Kenntnisse private Gewinne maximieren;
- im Sozialbereich dafür gesorgt wird, verschlissene Arbeitskraft wieder verfügbar zu machen;
- die Lehrer dafür sorgen, daß ständig neue Arbeitskräfte produziert und überholte Qualifikationen erneuert werden;
- Ingenieure, Ökonomen etc. dafür sorgen, daß der gesamte Verwertungsprozeß der Arbeitskraft besser, d.h. rentabler und gewinnbringender organisiert wird.

Ausbildung ist ein gesellschaftliches Phänomen; die Forderung nach gesellschaftlicher Finanzierung und damit Familienunabhängigkeit also legitim.

Der Widerspruch zwischen der gesellschaftlichen Funktion von Ausbildung und deren Organisation nach dem Prinzip der Familienabhängigkeit zeigt sich insbesondere in folgendem:

DIEJENIGEN, DIE PRIMÄR NUTZEN AUS UNSERER AUSBILDUNG ZIEHEN, NÄMLICH DER STAAT UND DIE PRIVATEN UNTERNEHMER, AN DIE WIR UNSERE ARBEITSKRAFT NACH ABSCHLUSS UNSERES EXAMENS VERKAUFEN MÜSSEN, TRAGEN PRAKTISCH NICHTS (der Staat im wörtlichen Sinne: "etwas") ZU DEN AUSBILDUNGSKOSTEN FÜR DEN EINZELNEN BEI, ETWA DURCH EINE HOHE BESTEUERUNG DER UNTERNEHMERGEWINNE MIT HILFE EINER ENTSPRECHENDEN GESETZGEBUNG ODER VERNÜNFTIGER UND KONSEQUENTER DURCH DIE VERGESELLSCHAFTUNG DER PRODUKTIONSMITTEL.

AUF DER ANDEREN SEITE BESTIMMEN ABER DER STAAT UND IN ZUNEHMENDEM MASSE DIE PRIVATWIRTSCHAFT DIE BEDINGUNGEN UND RICHTUNGEN DES LEHR- UND FORSCHUNGSBETRIEBES AN DEN EINZELNEN AUSBILDUNGSSTÄTTEN!

Maßnahmen der Studentenschaft

Bekanntlich fördern die Studentenschaften seit mehreren Jahren wenn auch vergeblich eine kostendeckende, familienunabhängige Ausbildungsförderung für alle in der Ausbildung Stehenden. Ebenso ergebnislos waren die Anfragen, Proteste und Petitionen, die bei den zuständigen Ministerien in Bezug auf die Wohngelderlasse von studentischer Seite eingingen - höchstwahrscheinlich um in den Papierkörben abgelegt zu werden.

Bei Anfragen verwiesen die Ministerien ausweichend auf das dem Bundestag vorliegende Ausbildungsförderungsgesetz (CDU/SPD-Entwurf), dem man durch "Sonderregelungen" im Wohnbereich nicht vorgreifen sollte. Hinweise auf die Vereinbarkeit des Wohngeldgesetzes mit der entsprechenden Förderung von Schülern, Lehrlingen und Studenten und auf die auch in dieser Richtung bis 1967 geübte Praxis wurden ebenso unter den Tisch gefegt wie die Kritik an dem berufenen Ausbildungsgesetzesentwurf der Großen-Koalition, dessen Bestimmungen hinter die von Honnef zurückfallen, und von dessen "Förderung" nur ein geringer Teil der Studenten betroffen sein wird - der nicht staatlich kontrollierte Rest bleibt familienabhängig.

Der vom Landesverband Hessen des VDS (ASten Darmstadt, Marburg, Frankfurt, Gießen) am 10. September 1969 an den Hess. Innenminister geschriebene Brief zur Wohngeldfrage blieb bis heute unbeantwortet. Die in entsprechender Sache von einigen Studenten verschiedener Universitäten geführten Prozesse gegen die kommunalen Sozialämter gingen unterschiedlich aus und sind auch nur Entscheidungen im Einzelfall, die zum Teil erst nach zwei Jahren Behandlung entschieden wurden.

Mit anderen Worten:

Unsere Erfahrung, die wir bereits auf anderen Gebieten mit höflichen Anfragen und bescheidenen Forderungen auf dem Petitionsweg machen mußten, bestätigen sich auch im Wohngeldbereich: PAPIERENE GO-INS SIND UNWIRKSAM!

Wir müssen deshalb unseren Forderungen massiven Nachdruck verleihen, damit sie von den Verantwortlichen überhaupt gehört und erfüllt werden.

Auch hier haben wir Erfahrungen machen - positive - man denke im "Sozialbereich" nur an die verhinderte Mieterhöhung vom vergangenen Jahr und den ebenfalls erst unter Druck fortgesetzten Ausbau der "Neubauruine" Niederramstädter Straße.

Die Berliner Wohnheime haben vor einem Jahr eine Wohngeldkampagne beschlossen - der Senat hat schließlich nachgegeben.

Konsequenz

Vor diesem Hintergrund und als eine praktische Maßnahme gegen die Familienabhängigkeit der in der Ausbildung Stehenden hat das Studentenparlament am 13. Januar 1970 bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen, "... als einen Schritt gegen die herrschende Ausbildungsförderungspolitik" alle Studenten der TH Darmstadt aufzurufen, "beim Sozialamt der Stadt Darmstadt (Groß-Gerauer-Weg 3) Anträge auf Gewährung von Wohngeld zu stellen, damit die Bedürftigkeit der Studenten bei den Bürokraten nicht in Vergessenheit gerät. Gleichzeitig sind die Bewohner von Studentenheimen aufgerufen, ab 31. Januar 1970 monatlich DM 30.- von der an das Studentenwerk oder an andere Träger zu zahlenden Miete abzuziehen. Mit dieser Maßnahme sollen die Ansprüche der Schüler, Lehrlinge und Studenten mitvertreten werden, die aufgrund von Verträgen mit privaten Vermietern zu entsprechenden Kampfmaßnahmen nicht in der Lage sind.

Die Studentenheimbewohner sollten diese Maßnahme auf Wohnheimvollversammlungen besprechen."

Solche Diskussionen haben inzwischen in der Dieburger Straße, im Studentendorf, in der Riedeselstraße und im ESG-Heim stattgefunden. In allen Fällen hat sich die überwiegende Mehrheit der Versammlungsteilnehmer für die Wohngeldkampagne ausgesprochen. Mit Hilfe von Unterschriftenlisten soll nun in diesen und den übrigen Heimen (Nieder-Ramstädter Str., Alexanderstraße, Heinrichstraße, Poststraße und Kettlerheim) festgestellt werden, wieviele der etwa 700 Bewohner aller Heime zu einer aktiven Unterstützung der Kampagne bereit sind.

Die Kampagne soll jedoch erst am 1. Mai 1970 beginnen und nicht wie anfangs vereinbart, bereits am 1. Febr. 1970. Zu dieser Verschiebung haben folgende Überlegungen geführt:

Die beiden studentischen Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks (Zusammensetzung: 2 Studenten, 2 Hochschullehrer, 2 Vertreter der Angestellten und Arbeiter des StWe.) wurden vom Studentenparlament beauftragt, "die Interessen der Studenten, die sich der Mietkampagne anschließen gegenüber dem Studentenwerk zu vertreten, insbesondere zu veranlassen, bei den zuständigen Stellen auf eine Förderung der Studenten, Schüler und Lehrlinge nach dem Wohngeldgesetz zu drängen."

Das Studentenwerk schließlich wurde in demselben Beschluß aufgefordert, "die Wohngeldkampagne seiner Mieter als berechtigtes Mittel gegenüber dem Land anzuerkennen."

Die beiden Studentenvertreter im Vorstand haben daraufhin erst einmal alle Maßnahmen, die das Studentenwerk in bezug auf die Wohngeldkampagne gegenüber dem Land Hessen oder den Wohnheimbewohnern ergreift, zur Angelegenheit des Vorstandes erklärt. Dadurch ist der Geschäftsführer (Reißer) verpflichtet, nichts in dieser Angelegenheit zu unternehmen, ohne den Vorstand zuvor befragt und dessen Entscheidung abgewartet zu haben. Die Position der Studentenvertreter gegenüber dem Geschäftsführer bzw. den übrigen Vorstandsmitgliedern im Falle einer Verurteilung der Kampagne durch diese, ist durch ein Vetorecht gestärkt: Beschlüsse können im Vorstand nur gefasst werden, wenn sie die Mehrheit erhalten und mindestens 1 Vertreter jeder Gruppe zustimmt; verweigern also die Studentenvertreter ihre Zustimmung zu evtl. Maßnahmen der Geschäftsführung gegen die Wohnheimbewohner, so kann Reißer theoretisch nicht mehr machen, als weiterhin zu lamentieren.

Wie gesagt: Theoretisch und satzungsmäßig sicherlich auch - Reißer jedoch hat ebenso unmißverständlich erklärt, daß er sich "notfalls" über einen negativen Vorstandsbeschluss hinwegsetzen wird. Der "Notfall" tritt ein, wenn die Finanzlage des Studentenwerks etwa durch Maßnahmen der Studentenschaft beeinträchtigt wird, wie dies im Falle eines Mietabzuges im Wege der Wohngeldkampagne zu erwarten ist, vorausgesetzt freilich, die Landesregierung greift (anders als in Berlin) nicht ein.

Reißer sieht sich zu Maßnahmen auch gegen evtl. Vorstandsbeschlüsse verpflichtet, aufgrund von "Sachzwängen", denen er als Geschäftsführer zu unterliegen meint. Er sei zur "Treue gegenüber der Anstalt" Studentenwerk verpflichtet (Brief an den Vorstand vom 22. 1. 1970). Die Kampagne selbst sei "emotional" (Darmstädter Echo v. 27. 1. 1970) und werde "unter der Vorgabe eines akuten sozialen Bedürfnisses" durchgeführt (Brief v. 22. 1. 1970).

Es ist bedauerlich, daß Reißer trotz seiner 17-jährigen Tätigkeit im Studentenwerk noch kein klares Bild über die soziale Lage der Studentenschaft gewonnen hat, geschweige denn über die Rolle, die "sein" Studentenwerk hierbei bereitwillig spielt. Wir können aber ebenso nur zur Kenntnis nehmen, daß Reißer seine politische Unmündigkeit unverhohlen zugeibt, wenn er - doch sonst politisch ~~so~~ engagiert - sich scheinbar selbst bemitleidend zum Opfer unbefragt hingegenommener "Sachzwänge" erklärt, ja, selbst die Unverfrorenheit besitzt, wohl gemerkt als Chef der Anstalt, die Interessen seiner Untergebenen zu strapazieren. *(Die Kampagne gefährdet die Arbeitsplätze)*

Daß es Reißer schließlich gleichgültig ist, daß diese vermeintlichen "Sachzwänge" den materiellen Interessen der Studentenschaft entgegenstehen (er jammert bezeichnenderweise über die Gelder, die dem Studentenwerk durch die Kampagne verloren gehen könnten, verliert aber kein Wort über das Geld, daß den Studenten und den übrigen in der Ausbildung Stehenden seit Jahren vorenthalten wird; nach Reißer sind die Studenten halt für das Studentenwerk da, und nicht etwa umgekehrt) - daß also seine Politik nicht vereinbar ist mit den Interessen der Studenten, braucht Reißer freilich nicht zu rühren: Er erhält für diese Politik monatlich immerhin rund 5.000,-- DM und ist praktisch unkündbar, weil ihm im Entlassungsfall vertraglich eine "Entschädigung" von DM 150.000,-- zugesichert ist - ihm allein, dem Chef der sich so rührend um die Interessen seiner Untergebenen Lohn- und Gehaltsabhängigen zu kümmern meint. Auch hierüber ist noch zu sprechen.

Reißer wird also auch Maßnahmen gegen die Wohnheimstudenten zu ergreifen suchen, wenn ihm der Vorstand dies verbietet; er hat dann aber auch mit einer entsprechenden Antwort zu rechnen. Denn eins ist sicher: Wenn die Aktion solidarisch unterstützt und von der überwiegenden Mehrheit der Heimbewohner getragen wird, wie es sich bereits jetzt abzeichnet, dann kann Reißer keine Einzelnen "bestrafen".

Das weiß er auch, weshalb er Kündigungen für ein völlig ungeeignetes Mittel hält (Reißer: "Nicht realisierbar") und entsprechend die Chance von Zahlungsaufforderungen einschätzt.

Anders jedoch verhält es sich seiner Meinung nach mit den Mietleistungen. Reißer kündete hierzu bereits an, daß er im Falle eines Mietabzuges auch die Mietleistungen mindern werde - dann werde eben nicht mehr geheizt und geputzt, keine Reparaturen mehr durchgeführt und schließlich Wasser und Strom abgestellt; mit Interesse kann erwartet werden, wie Reißer heizen, putzen und reparieren lässt, wenn zwar viele aber nicht alle Heimbewohner sich der Kampagne anschließen. So hart diese Drohungen auch klingen mögen - sie sind leer:

Zum einen müssen Reißer und die Wiesbadner Regierung sehr wohl die Reaktion derart "behandelter" Studenten kalkulieren, zum anderen widersprechen Reißers angekündigte Maßnahmen den einfachsten gesundheitspolizeilichen Vorschriften, mit denen Reißer doch sicherlich nicht in Konflikt geraten möchte.

Er hat daher weitere Tricks, ebenso billig wie die erwähnten, auf Lager: den in Heimen wohnenden Honnef-Empfänger, die sich der Kampagne anschließen, würden auf dem Verrechnungswege DM 30,-- von der Förderung abgezogen. Auch diese Maßnahme bleibt wirkungslos: sie ist rechtlich fragwürdig (dies wird geprüft), und kann im übrigen die Honnef-Leute in den Heimen finanziell nicht schädigen, da Reißer, wenn überhaupt, ja nicht mehr einbehalten kann, als der einzelne wiederum selbst von der Miete abgezogen hat. Schließlich ist zu überlegen, ob man sich mit diesen vermeintlichen Reißer-Opfern dadurch solidarisiert, daß die NICHT-Honnef-Empfänger in den Heimen noch einen zusätzlichen Betrag von der Miete abziehen, eine weit variierbare Gegenmaßnahme, die uns im übrigen auch vorbehalten bleibt, wenn Reißer tatsächlich so dumm sein sollte, die Heizung abzudrehen, was zumal im Mai kaum spürbar sein dürfte.

Letzte Drohung, die Reißer und Amend (Leiter der Wohnraumabtlg. und einer der beiden Personalvertreter im Vorstand) wiederholt vorgetragen haben, und die als einzige bedeutungsvoll sein könnte: die Reaktion der Arbeiter und Angestellten des Studentenwerks: Wenn durch den Mietabzug dem Studentenwerk erheblicher finanzieller Schaden entstehen sollte, dann würde die Belegschaft eine Gefährdung ihrer Arbeitsplätze (Lohn- und Gehaltszahlung) befürchten müssen und es käme zu sozialen Unruhen in diesem Bereich bzw. zu Kündigungen, die das Studentenwerk lahmlegen müssten. Personal-Chef Amend zu den stud. Vertretern: "Denken Sie daran, daß Sie alle Mensabnutzer mit der Wohngeldkampagne gegen sich bringen können." Oder deutlicher: Wenn das Personal Angst bekommt (meint Amend vielleicht: Angst gemacht bekommt?), daß seine Arbeitsplätze durch die studentische Politik bedroht werden, würde es in den Proteststreik treten.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

1. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird es die Landesregierung, zumal im Hinblick auf die Wahlen auf einen solchen Konflikt in der (Landes-)Anstalt des öffentlichen Rechts Studentenwerk nicht ankommen lassen.
2. Die Forderung nach Wohngeld und familienunabhängiger Ausbildungsförderung ist wie oben dargestellt, gerade eine Forderung im Interesse der unterprivilegiert gehaltenen Angestellten und Arbeiter. Es wäre hierüber also erst einmal mit den Mitarbeitern des Studentenwerks zu sprechen, bevor der Personalrat seine Kollegen verunsichert, statt wider besseres Wissen über den Grund der studentischen Kampagne, die doch keine Kampagne für Studenten ist, aufzukämen.

Im übrigen hat die Studentenschaft wiederholt erklärt, daß sie einen Streik des Studentenwerkspersonals gegen dessen teilweise menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen (hat eigentlich der Personalrat in dieser Angelegenheit mehr für die Arbeiter und Angestellten getan als Reißer für die Studenten?) nach allen Kräften unterstützen würde - nur: dann soll auch der Personalrat den wirklichen Gegner benennen, der mit Sicherheit nicht die Studentenschaft sein kann, sondern das Land Hessen, das dafür verantwortlich ist, daß

- die Studentenwerksmitarbeiter zum Teil unter miserablen Bedingungen arbeiten, und
- die Studentenschaft aufgrund einer unsozialen Politik zwingt, ihre lange ungehört gestellten Forderungen zumindest teilweise praktisch werden zu lassen.

Die Landesregierung hat die Ergebnisse ihrer Politik zu verantworten, ebenso wie alle Konsequenzen, die sich daraus ergeben können, wenn wir uns diese Politik nicht länger bieten lassen; geredet worden ist genug.

Allerdings: Vor dem Hintergrund der Überlegung, was im konkreten Fall zu tun ist, haben die zitierten Wohnheime beschlossen, die Mietkampagne wie gesagt erst ab 1. Mai 1970 wirksam werden zu lassen, insbesondere, um

- eine breite Information der Öffentlichkeit und des Studentenwerkspersonals über das gegenwärtige Ausbildungswesen und unserer Forderungen durchzuführen. Dies ist gerade deshalb nötig, damit die Kampagne nicht mißverstanden oder abqualifiziert wird, als ständische Politik, als Maßnahme, mit deren Hilfe sich etwa ohnehin Privilegierte, was Studenten nun einmal sind, noch zusätzliche Vorrechte sichern wollen;
- breite Diskussion in den Heimen zu führen. Besonders wichtig ist eine Vorbereitung auf evtl. Gegenmaßnahmen des Studentenfwerks und eine Koordinierung möglicher Aktionen zwischen den einzelnen Heimen und dem AStA. Hierfür müssen verbindlich arbeitende Gruppen in den einzelnen Heimen gebildet werden, die in ständigem Kontakt mit ihren Vollversammlungen Entscheidungen treffen können, Erklärungen formulieren usf.
- dem Land ultimativ (bis zum 31. April 1970) Gelegenheit zu geben, auf unsere in Wiesbaden unmißverständlich vorzutragenden Forderungen einzugehen. Hierfür sind die Unterschriftensammlung ein wichtiges politisches Mittel.
- bis zum 1. Mai 1970 zu versuchen, die übrigen hessischen und bundesdeutschen Universitäten für die Kampagne zu gewinnen; ähnliche Kampagnen liefen bisher in Westberlin und laufen z.Zt. in Heidelberg, Tübingen und Freiburg.

Es muß weiterhin in den Heimen diskutiert werden, ob die Kampagne ab 1. Mai 70 rückwirkend anläuft, wenn das Land auf unsere Forderungen nicht reagiert, ob also am 1. Mai nachträglich noch jeweils DM 30,-- für Februar, März und April abgezogen werden.

KOMMILITONEN!

DISKUTIERT DAS PROBLEM IN DEN WOHNHEIMEN!!! STELLT ANTRÄGE BEIM SOZIALAMT! GEHT ZU DEN VOLLVERSAMMLUNGEN! UNTERSTÜTZT DIE UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG! ORGANISIERT PROJEKTGRUPPEN VOR DEM 1. MAI! SCHLIESST EUCH DER KAMPAGNE AN -

Wir können bei dieser
Aktion nichts verlieren -
wir können nur gewinnen!

BW →

Erhalte ich Wohngeld?

Wohngeld kommt für alle Wohnungen in Betracht. Die Wohnung kann in einem Alt- oder einem Neubau liegen, öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden sein.

Wie groß kann die Wohnung sein?

Zuschußfähig ist die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern für Wohnzwecke benutzte,

höchstens die benötigte Wohnfläche. Als benötigte Wohnfläche werden in der Regel anerkannt:

- 40 qm für Alleinstehende
 - 50 qm für 2 Familienmitglieder
 - 65 qm für 3 Familienmitglieder
 - 80 qm für 4 Familienmitglieder
- und je 10 qm für jedes weitere Familienmitglied.

Welche Wohnkosten sind wohngeldfähig?

Wohngeldfähig sind diejenigen Wohnkosten, die auf die zuschufähige Wohnfläche entfallen und bestimmte Obergrenzen nicht übersteigen. Wohnkosten sind entweder die Miete, der Mietwert oder die Belastung. Miete ist das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum. Beim Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Haus bewohnt und bei vergleichbarem Wohnraum tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

Bei Eigenheimen usw. dagegen kommt es auf die Belastung an.

Als Belastung werden Aufwendungen für den Kapitaleinst und die Bewirtschaftung nach Maßgabe einer besonderen Wohngeld-Lastenberechnung anerkannt.

Die Obergrenze für öffentlich geförderte Neubauwohnungen entspricht der von der Bewilligungsstelle zugelassenen Miete. Für die übrigen Wohnungen gelten je Quadratmeter Wohnfläche folgende Obergrenzen:

In Gemeinden	für Wohnungen			
	mit Sammelheizung mit Bad DM	ohne Bad DM	ohne Sammelheizung mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	2,40	2,20	2,20	2,00
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	2,60	2,40	2,40	2,20
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	2,60	2,60	2,60	2,40
der Ortsklasse A	3,30	3,10	3,10	2,90
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	3,50	3,30	3,30	3,10
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	3,70	3,50	3,50	3,30

Welche Wohnkosten muß ich selbst bezahlen?

Wer Wohngeld begehrt, muß einen Teil der Wohnkosten immer selbst aufbringen. Dieser Eigenanteil entspricht entweder den sog. tragbaren Wohnkosten oder der sog. Interessenquote.

Tragbar sind die Wohnkosten, die einen bestimmten Anteil des Familieneinkommens nicht übersteigen. Dieser Einkommensanteil beträgt

für einen	bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM
Alleinstehenden	14	16	18	20	21	22	22	-	-	-
Haushalt mit zwei	12	14	16	18	20	21	21	22	-	-
drei	12	13	15	17	19	20	20	21	22	22
vier	12	12	14	16	17	18	19	20	21	21
fünf	11	11	13	15	16	17	18	19	20	20
sechs	10	10	12	13	14	15	16	17	18	19
sieben	9	9	10	11	12	13	14	16	17	16
acht	7	7	8	9	10	11	12	13	14	16
neun oder mehr Familienmitgliedern	5	5	6	7	8	9	10	11	12	14

Wie hoch ist mein Wohngeld?

Wohngeld kommt dann in Betracht, wenn die wohngeldfähigen Wohnkosten höher sind als der eben erläuterte Eigenanteil. In diesen Fällen entspricht das Wohngeld in der Regel dem Betrag, der sich ergibt, wenn man von den wohngeldfähigen Wohnkosten die tragbaren Wohnkosten oder die Interessenquote abzieht.

Die Interessenquote bemißt sich dagegen nach der Höhe der wohngeldfähigen Wohnkosten.

Gilt für die tragbaren Wohnkosten ein Vomhundert-satz von	dann darf das Wohngeld höchstens betragen	und beträgt die Interessenquote
5 bis 13%	90%	10%
14 und 15%	70%	30%
16 und 17%	55%	45%
18 und 19%	45%	55%
20 bis 22%	35%	65%

des monatlichen Familieneinkommens	der wohngeldfähigen Wohnkosten	der wohngeldfähigen Wohnkosten

Dr. Lauritz Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau:

„Das Wohngeld ist ein gesellschaftspolitischer Beitrag von Bund und Ländern, um für jeden tragbare Mieten zu gewährleisten. Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten, diese staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen; Sie haben einen Rechtsanspruch darauf!“